

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung – vom 01.07.1993 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 12.05.2016

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVB1. S. 153) - in der derzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulsatzung – vom 01.07.1993 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 12.05.2016 wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Fächerangebot

An der Musikschule werden insbesondere folgende Fächer unterrichtet:

1. Babybabble/Babygarten
2. Musikgarten
3. Früherziehung
4. Aufbaukurse nach der Früherziehung und Grundausbildung (Orff-, Sing- und Spielkreis)
5. Instrumental- und Vokalfächer
 - 5.1 Blockflöte: Sopran- mit Altblockflöte, Tenor- und Bassblockflöte
 - 5.2 Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Fiedel
 - 5.3 Holzblasinstrumente: Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott
 - 5.4 Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba
 - 5.5 Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Ukulele, Harfe, Veeh-Harfe
 - 5.6 Tasteninstrumente: Klavier, Piano, Keyboard, Cembalo, Akkordeon,
 - 5.7 Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauke, Stabspiele, weitere Perkussionsinstrumente
 - 5.8 Sologesang in den Bereichen Klassik und Jazz
6. Musiktheater mit verschiedenen Formen des dramatischen Unterrichts
7. Ensemblefächer: Orchester sowie Instrumentalensembles, Kammermusik, Spielkreise, Chor, Jazz- und Folklore-Ensembles
8. Ergänzungsfächer: Musiklehre/Gehörbildung
9. Elementarer Musikunterricht für Erwachsene und Senioren
10. Klassenmusizieren/Instrumentale Grundausbildung als AG an Grund- und Förderschulen
11. Chor
12. Gitarrenakademie“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „**Ausbildungsgang**“ wird ersetzt durch die Überschrift „**Ausbildungsangebot**“.
- b) Satz 1 wird gestrichen.
- c) Die Absatzbezeichnungen „1.1“, „1.2“, „1.3“ und „1.4“ werden geändert in „1.“, „2.“, „3.“ und „4.“.
- d) In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „Babygarten“ ersetzt durch die Worte „Babybabble/Babygarten“.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„5. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA):

Vorbereitung auf ein Musikstudium. Die Studienvorbereitende Ausbildung umfasst wöchentlich folgende Fächerbelegungen und Inhalte: Hauptfachunterricht 75 (45+30) Min., Nebenfachunterricht 30 Min., Musiktheorie und Gehörbildung (Unterrichtsdauer abhängig von Teilnehmerzahl), verpflichtende regelmäßige Teilnahme an Orchester/Ensembles/Kammermusik sowie an Konzerten, Vorspielen und Workshops. Es gilt im Übrigen die Ordnung für die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA). Die Aufnahme erfolgt ausschließlich nach bestandener Aufnahmeprüfung.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Aufnahme des Unterrichts ein funktionsfähiges und geeignetes Instrument besitzen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 10 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „1.1“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Baby-“ ersetzt durch die Worte „Babybabble/Babygarten“.

c) In Absatz 3 wird wie folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) erhält jede Schülerin/jeder Schüler zu einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten zusätzlich 30 Minuten Unterricht pro Woche im Hauptfach.“

6. In § 12 Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „1.1“ gestrichen.

7. In § 16 Absatz 3 wird der Verweis auf „§ 8 Abs. 1.1“ geändert in einen Verweis auf „§ 8 Absatz 1“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den xx.xx.2021

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister